



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2782 - 2782, DOK 555.1, 555.2

**Nachbesserung der Offenbarungsversicherung bei zukünftigen pfändbaren Rentenanwartschaften - Beschluss des LG Dortmund vom 25.09.1997 - 9 T 784/97**

Nachbesserung der Offenbarungsversicherung bei zukünftigen pfändbaren Rentenanwartschaften (§§ 807, 900 ZPO; § 54 SGB I); hier: Beschluß des LG Dortmund vom 25.09.1997 - 9 T 784/97 -

1. Bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, daß der Schuldnerin zukünftige Rentenansprüche zustehen, so ist sie im Rahmen einer Ergänzung/Nachbesserung ihrer Offenbarungsversicherung verpflichtet, anzugeben
  - an welche Versicherungsanstalt (LVA oder BfA) für sie Rentenbeiträge abgeführt werden
  - und in welcher Versicherungsnummer dies geschieht.
2. Nach der jetzt geltenden Fassung des § 54 SGB I sind auch zukünftige Rentenansprüche grundsätzlich pfändbar (Aufgabe der bisherigen Auffassung zur früheren gesetzlichen Regelung).  
(L.d.R.)

Fundstelle: Das juristische Büro 1998, S. 101, 102